

26.04.2012

M. Ulirich Obergerichtsvollzieher

ng 03. Mai 2012

DR

Beschluss

in der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

- Schuldnerin -

wird die Zwangsvollstreckung wegen Räumung aus dem vollstreckbaren Schuldtitel

Behörde - Geschäftsnummer - Schuldtitel, Datum des Schuldtitels Amtsgericht Achim - 12 K 40/06 - Zuschlagsbeschluss vom 20.05.2011

für den Zeitraum von sechs Monaten (bis zum 31.10.7012) gemäß §§ 765a ZPO mit folgenden Auflagen einstweilen eingestellt:

- Die Schuldnerin hat sich binnen zwei Wochen in eine therapeutische Behandlung zu Begeben und dieses dem Gericht nachzuweisen.
- 2. Die Schuldnerin hat sich keiner aus therapeutischer Sicht gebotenen Behandlungsmaßnahmen zu widersetzen.
- Die Schuldnerin entbindet den behandelnden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht dahingehend, dass dieser auf Nachfragen des Gerichts Auskunft über den Therapiefortschritt erteilt.
- Die Schuldnerin zeigt eine Veränderung in der Therapie, insbesondere den Wechsel des behandelnden Arztes unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Gericht an.
- Die Schuldnerin legt zum 15.10.2012 unaufgefordert einen Bericht des behandelnden Arztes über den Therapieverlauf dem Gericht vor.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen behält sich das Gericht vor diesen Beschluss abzuändern.

Weiterhin hat die Schuldnerin den Anbau nebst Wintergarten bis zum 31.05.2012 geräumt an die Gläubigerin zu übergeben. Sollte eine freiwillige Übergabe nicht erfolgen, ist die Gläubigerin ermächtigt diese Gebäudetelle mit Hilfe des Gerichtsvollziehers zwangsweise räumen zu lassen.

Postanschrift: Postfach 12 57, 28818 Achim Dienstgebäude: Obernstraße 40, 28832 Achim 2 Vermittlung: 04202 9158 0 Telefax: 04202 9158 59

Gründe:

Nach dem oben angegebenen Zuschlagsbeschluss ist die Schuldnerin verpflichtet, die Wohnung zu räumen und an die Gläubigerin herauszugeben. Ein Räumungstermin wurde vom Gerichtsvollzieher in Ansehung dieses Räumungsschutzantrages durch die Schuldnerin auf den 21.11.2011 angesetzt. Der Antrag der Schuldnerin vom 23.08.2011 richtet sich auf die durch die Gläubigerin angedrohte Räumung und wird auf § 765a ZPO gestützt. Durch Beschluss vom 12.10.2011 wurde dieser Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Mit der hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerde vom 21.10.2011 reichte die Schuldnerin am 12.11.2012 im Zuge der Beschwerdebegründung ein ärztliches Attest mit der Diagnose einer akuten Suizidgefährdung ein.

Ein daraufhin erstelltes Sachverständigengutachten vom 13.04.2012 weist eine Suizidgefährdung der Schuldnerin in Verbindung mit einer evtl. Räumungsvollstreckung aus. Das Gericht orientiert sich sowohl bei der Dauer der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung als auch bei den Auflagen an den Ausführungen des Sachverständigengutachters

Die Gläubigerin stellte mit Schreiben vom 02.03.2012 einen Antrag auf Räumung und Übergabe des Anbaus und des Wintergarten, damit dieser renoviert und von der Gläubigerin genutzt werden kann.

Eine Entscheidung zum Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO muss immer auch die Rechte und das daraus resultierende Schutzinteresse des Gläubigers berücksichtigen. Die Schuldnerin bewohnt das ca. 180qm große Haus als Einzelperson seit dem 20.05.2011 ohne Rechtsgrund. Der Anbau nebst Wintergarten ist durch eine verschließbare Tür vom Haupthaus trennbar. Nach Räumung dieser Gebäudeteile stehen der Schuldnerin noch immer ca. 120qm für Sie allein zur Verfügung. Der Schuldnerin ist zuzumuten den Anbau nebst Wintergarten zu räumen. Sie ist in soweit nicht schutzbedürftig, da ihre Rechte aus dem Vollstreckungsschutzverfahren weiterhin durch die einstweilige Einstellung der Räumung des Haupthauses bis zum 31.10.2012 gewahrt sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich beim Amtsgericht Achim oder Landgericht Verden durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Weiner Rechtspfleger

Ausgefertigt Achim, 02.05.2012

Deck, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

15.06.2012

M. Ullrich Obergerichtsvollzieher

ing 29 Juni 2012

DR

<u>Beschluss</u>

in der Zwangsvollstreckungssache

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

- Schuldnerin -

Gläubigerin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte I

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Achim durch den Rechtspfleger Weiner am 15.06.2012 beschlossen:

Der Beschwerde vom 18.05.2012 gegen den Beschluss vom 26.04.2012 wird nicht abgeholfen.

Die Akten werden dem Landgericht Verden zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt.

Gründe:

Der Beschwerde konnte aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht abgeholfen werden.

Nach dem Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Achim vom 20.05.2011 ist die Schuldnerin verpflichtet, die Wohnung zu räumen und an die Gläubigerin herauszugeben. Gegen einen Zwangsräumungstermin beantragte die Schuldnerin am 23.08.2011 Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO. Durch Beschluss vom 12.10.2011 wurde dieser Antrag zurückgewiesen. Die Schuldnerin reichte am 21.10.2012 daraufhin die sofortige Beschwerde ein und legte durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes die Diagnose einer Suizidgefahr dar.

Ein nunmehr erstelltes Sachverständigengutachten vom 13.04.2012 weist eine Suizidgefährdung der Schuldnerin in Verbindung mit einer evtl. Räumungsvollstreckung aus.

Laut dem Gutachten wird angeraten die Räumungsvollstreckung für sechs Monate einstweilen einzustellen und dass sich die Schuldnerin einer therapeutischen Behandlung unterziehen solle. Dabei wird im Gutachten auf die Nichteinsichtigkeit der Schuldnerin zu ihrer Krankheit verwiesen und die damit verbundenen Verweigerungen der Schuldnerin von Behandlungsmaßnahmen in der Vergangenheit. Diesen Umständen wird in dem Beschluss vom 26.04.2012 in Form von Auflagen zum Schutz der Schuldnerin Rechnung getragen.

Hiergegen richtet sich auch nicht die Beschwerde der Schuldnerin.

Die Gläubigerin stellte mit Schreiben vom 02.03.2012 einen Antrag auf vorzeitige Räumung und Übergabe des Anbaus und des Wintergarten, damit diese Gebäudeteile renoviert werden können.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Schuldnerin.

Sie begründet ihre Beschwerde damit, dass ein Nebeneinander mit der Gläubigerin für sie nicht zumutbar ist. Weiterhin stellt sie fest, dass die Telekommunikationsanschlüsse des Hauses im Anbau liegen und sie nach einer Teilräumung keinen Zugang zur den Anschlüssen mehr habe. Die Trennung zwischen Haupthaus und Anbau würde nur durch eine Tür bestehend als nicht ausreichend erachtet wird und es gäbe keine Regelungen über das Betreten des Grundstücks durch die Gläubigerin.

Überdies werden der Gesundheitszustand, die finanzielle Situation der Schuldnerin und das Lagem von sensiblen Akten im Anbau als Gründe für die Ablehnung der Teilräumung

Die Schuldnerin rügt darüber hinaus, dass ihr das Vollstreckungsgericht die Einsicht in das Gutachten verwehrt hat.

Eine Entscheidung zum Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO muss immer auch die Rechte und das daraus resultierende Schutzinteresse des Gläubigers berücksichtigen. Hier müssen Grundrechte gegeneinander abgewogen werden. Zum einen das "Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" (Art. 2 Abs. 2, S.1 GG) auf Schuldnerseite und zum anderen das "Recht auf Eigentum" (Art. 14 GG) und der Anspruch auf "Rechtsschutz" (Art. 19 GG) auf Seite der Gläubigerin.

Die Schuldnerin bewohnt das ca. 180qm große Haus als Einzelperson seit dem 20.05.2011 ohne Rechtsgrund. Zur Sicherstellung, dass die Gläubigerin nicht über den Anbau das Haupthaus betreten kann, sollte das Anbringen eines weitern Schlossen ausreichen - wozu die Gläubigerin bereit ist (siehe Schreiben vom 29.05.2012, Blatt 172 der Akte). Auch zur Verlegung der Telekommunikationsanschlüsse in das Haupthaus ist die Gläubigerin bereit. Sollte die Schuldnerin zur Raumung der Gebäudeteile nicht selbst in der Lage sein, so resultiert hieraus keine Schutzwürdigkeit. Bei einer Räumung durch den Gerichtsvollzieher hat dieser die besonderen Belange bzgl. des Umganges von Räumungsgut zu beachten. Das schließt auch den Datenschutz von sensiblen und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen aus dem früheren Beruf der Schuldnerin als Rechtsanwältin ein.

Die Regelung von Nutzung und Betreten des Grundstückes durch die Gläubigerin ist nicht Aufgabe des Vollstreckungsgerichts.

Aufgrund dessen, dass das Vollstreckungsgericht als unparteilische Instanz einer Partei keine Informationen zukommen lassen kann, die es nicht auch der anderen Partei zukommen lässt, wurde die Einsicht der Schuldnerin in das Gutachten verweigert. Es handelt sich hierbei um ein Gutachten mit sehr persönlichen Inhalten über die Schuldnerin. Um sie zu schützen und weil sich die Schuldnerin in einem Telefonat explizit gegen die Herausgabe des Gutachtens an die Gläubigerin ausgesprochen hat, wurde aus Verfahrensgründen die Einsicht auch der Schuldnerin verweigert. Darüber hinaus hat der Gutachter im Telefonat vom 11.05.2012 (Blatt 157R der Akte) mitgeteilt, dass von einer Einsicht der Schuldnerin in das Gutachten aus therapeutischer Sicht dringend abzuraten ist. Auch befürwortet der Sachverständige in diesem Gespräch die Teilräumung. Er erachtet es als wichtig für die Schuldnerin an, dass die Unumgänglichkeit einer gänzlichen Räumung und ein damit verbundener Auszug aus Ihrem früheren Haus allmählich von der Schuldnerin realisiert werden muss. Die Teilräumung wird hierzu als hilfreich angesehen.

Überdies ist die Schuldnerin bis heute nicht den in dem Beschluss vom 26.04.2012 genannten Auflagen nachgekommen. Unter Punkt 1. hatte die Schuldnerin binnen zwei Wochen eine therapeutische Behandlung nachzuweisen. Im Schreiben vom 11.05.2012 (Blatt 156 der Akte) weist sie lediglich beiläufig darauf hin, dass eine Behandlung erst zum 29.06.2012 möglich sei. Der Nachweis über einen tatsächlichen Behandlungsbeginn an diesem Datum wurde jedoch nicht vorgelegt. Es wurde auch nicht nachgewiesen, dass nicht ein anderer Arzt eine Behandlung schon zu einem früheren Zeitpunkt hätte beginnen können, z.B. durch Vorlage

von Absagen. Der zu erwartende gute Wille und ein Bemühen der Schuldnerin kann somit in Frage gestellt werden.

Bei Abwägung der hier von der Beschwerde betroffenen Interessen und der zur Entscheidung maßgeblichen Grundrechte fällt die Gewichtung zu lasten der Schuldnerin aus.

Die Schuldnerin trägt immer wieder vor, dass sie aus dem Haus ausziehen wolle, aber noch keine geeignete neue Unterkunft gefunden habe. In anbetracht der Tatsache, dass die Schuldnerin in ihrer Situation bei der Wohnungswahl nicht wählerisch sein kann, ist es unverständlich, warum sie seit über einem Jahr noch keine neue Bleibe gefunden hat, wenn sie sich wirklich bemüht hat.

Nach Räumung des Anbaus und des Wintergartens stehen der Schuldnerin noch immer ca. 120qm für Sie allein zur Verfügung. Der Schuldnerin ist zuzumuten den Anbau nebst Wintergarten zu räumen. Sie ist in soweit nicht schutzbedürftig, da ihre Rechte aus dem Vollstreckungsschutzverfahren weiterhin durch die einstweilige Einstellung der Räumung des Haupthauses bis zum 31.10.2012 gewahrt sind,

Weiner Rechtspfleger

Ausgefertigt

Achim. 27.06.2012

Deck. Justizangesteilte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstel



Verden, 03.07.2012

Obergerichtsvollzieher
Eng. 06 Juli 2012

Beschluss

In der Beschwerdesache

Schüldnerin und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte:

Geschartszeichen: 39/125 | 01 po

gegen

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigter:

Geschäftszeichen: I-030/11

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 03.07.2012 durch den Richter Heusler als Einzelrichter beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin vom 18.05.2012 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Achim vom 26.04.2012 –Az.: 11 M 717/11- wird zurückgewiesen

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Schuldnerin auferlegt

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

l.

Die Schuldnerin begehrt die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen Räumung aus dem Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Achim (Az.: 12 K 40/06) vom 20.05.2011.

Mit Schreiben vom 23.08.2011 beantragte die Schuldnerin für sich Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO. Sie befinde sich in einer emsthaften suizidgefährdeten Episode. In

+49 4202 504765

MICHAEL ULLRICH

Ansehung des Räumungsschutzantrages setzte die Gerichtsvollzieherin einen Räumungstermin auf den 21.11.2011 fest.

Das Amtsgericht Achim wies den Antrag vom 23.08.2011 mit Beschluss vom 12.10.2010 zurück.

Gegen diesen Beschluss legte die Schuldnerin unter dem 21.10.2011 sofortige Beschwerde ein. Gleichzeitig reichte sie ein ärztliches Attest mit der Diagnose einer akuten Suizidgefährdung ein. Das darauf erstellte Sachverständigengutachten vom 13.04.2012 weist eine Suizidgefährdung der Schuldnerin in Verbindung mit einer evtl. Räumungsvollstreckung aus. Wegen der weiteren Einzelheiten wird das Gutachten vom 13.04.2012 in Bezug genommen. Auf spätere (telefonische) Anfrage vom 11.05.2012 des Amtsgerichts Achim teilte der Sachverständige mit, dass er eine Einsichtnahme in das Gutachten durch die Schuldnerin nicht befürworte. Eine Teilräumung des Anbaus befürworte er dagegen.

Mit Beschluss vom 26.04.2012 stellte das Amtsgericht Achim unter Erteilung verschiedener Auflagen auf den Antrag der Schuldnerin die Zwangsvollstreckung der Räumung für den Zeitraum von 6 Monaten bis zum 31.10.2012 ein.

Auf den Antrag der Gläubigerin vom 02.03.2012 gab das Amtsgericht Achim der Schulcherin jedoch die Räumung des Wintergartens und des Anbaus des insgesamt. 180 cm großen Hauses bis zum 31.05.2012 auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird der Beschluss vom 26.04.2012 in Bezug genommen.

Nachdem die Schuldnerin mit Schreiben vom 03. und 11.05.2012 zunächst die Einsichtnahme in das Gutachten forderte, legte ihr Prozessbevollmächtigter mit Schreiben vom 18.05.2012, eingegangen bei Gericht am selben Tage, sofortige Beschwerde gegen des Beschluss vom 26.04.2012 ein.

Die Räumungsverfügung berücksichtige nicht hinreichend die gesundheitliche Situation der Schuldnerin. Im Übrigen würden ihr die finanziellen und körperlichen Mittel für die Teilräumung fehlen. Des Weiteren würden sich im Anbau berufliche Unterlagen der Schuldnerin befinden. Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sein deren Schutz vor dem Zugriff Dritter zweifelhaft. Im Anbau befänden zudem die für die Schuldnerin unverzichtbaren Telekommunikationsanschlüsse.

Die Gläubigerin nahm mit Schriftsatz vom 29.05.2012 Stellung, in dem sie u.a. anbot, den Zugang zum Anbau hinreichend durch ein Schloss zu sichem und die Telekommunikationsanschlüsse zu verlegen. Zudem werde sie weder in den Wintergarten noch Anbau einziehen, sondern diese nur instand setzen.

Das Amtsgericht Achim hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Verden zur Entscheidung vorgelegt.

Ħ.

Die sofortige Beschwerde ist sowohl statthaft als auch im Übrigen zulässig, §§ 793, 567ff. ZPO. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 765 a ZPO kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine sittenwidrige Härte bedeuten würde. § 765 a ZPO ist damit als Ausnahmevorschrift eng auszulegen (Zöller ZPO, 29. Auflage § 765 a Rn. 5).

Eine sittenwidrige Härte für den Schuldner muss die Zwangsvollstreckungsmaßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers nach den besonderen Umständen des Einzelfalles bewirken. Diese. Gegenüberstellung Schutzbedürfnisses des Gläubigers, dem voll Rechnung getragen werden muss, und der Schuldnerbelange, zu denen auch das dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleistete Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG gehört, erfordert eine Interessenabwägung. Schuldnerschutz kann nur bei krassem Missverhältnis der für und gegen die Vollstreckung sprechenden Interessen gewährt werden. Die für die Beurteilung des Falles wesentlichen Umstände müssen eindeutig sein und so stark zu Gunsten des Schuldners sprechen, dass für Zweifel kein Raum bleibt (Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 765 a Rn. 5 und 6).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Den Interessen der Gläubigerin an der Vollstreckung des Titels stehen denen der Schuldnerin gegenüber, die aber eine sittenwidrige Härte der Zwangsversteigerung nicht begründen können.

Das Amtsgericht Achim weist zutreffend darauf hin, dass nach der Teilräumung noch 120 qm verbleiben und die Teilräumung zumutbar ist. Weiter ist zu berücksichtigen, wie das Amtsgericht Achim zu Recht im ausführlichen Nichtabhilfebeschluss ausführt, dass die Schuldnerin zum einen den im Beschluss vom 26.04.2012 gesetzten Auflagen nicht nachgekommen ist. Zum anderen ist das Entgegenkommen der Gläubigerin betreffend die Anbringung eines Schlosses und Verlegung der Telekommunikationsanschlüsse zu berücksichtigen.

Zudem hat der Sachverständige eine Teilräumung ausdrücklich befürwortet, da die Schuldnerin auf diesem Weg schrittweise den unumgänglichen vollständigen Auszug realisieren könne.

Nicht zu beanstanden ist insoweit, dass das Gutachten der Schuldnerin nicht zur Einsichtnahme vorlag. Ihr Anspruch auf rechtliches Gehör ist dadurch nicht verletzt. Auf die zutreffenden Ausführungen des Nichtabhilfebeschlusses wird Bezug genommen. Doch selbst wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wäre, würde dies die Entscheidung des Amtsgerichts Achim insoweit nicht betreffen, denn die Aussage des Sachverständigen, wonach er die Teilräumung sogar befürworte, ist in dem Gutachten gar nicht enthalten, sondern erfolgte auf telefonische Nachfrage und ist in einem Aktenvermerk, der zur Akteneinsicht vorlag, niedergelegt.

Es bedarf auch nicht der von der Schuldnerin beantragten schriftlichen Ergänzung des Gutachtens. Es kann dahinstehen, dass nur eine telefonisch erläuterte Ergänzung vorliegt. Nach Auffassung des BGH, der sich die Kammer anschließt, kann jedoch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme selbst dann, wenn mit einer Zwangsvollstreckung eine konkrete Gefahr für das Leben des Schuldners verbunden ist, nicht ohne weiteres eingestellt werden. Erforderlich ist wie bereits dargestellt stets eine Abwägung der – in solchen Fällen besonders gewichtigen – Interessen des Schuldners mit den ebenfalls grundrechtlich geschützten Vollstreckungsinteressen des Gläubigers.

Unterbleibt die Vollstreckung wegen der Annahme einer nur auf Wahrscheinlichkeitsprognosen beruhenden Suizidgefahr, wird in das Grundrecht des Gläubigers auf Schutz seines Eigentums eingegriffen (Art. 14 Abs. 1 GG). Der Staat hat jedoch die Pflicht, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen (vgl. BGH NJW 2005, 1859 ff.). Selbst bei konkreter Suizidgefahr ist daher zu prüfen, ob dieser Gefahr nicht auf andere Weise als durch Einstellung der Zwangsvollstreckung begegnet werden

kann. Dazu gehören neben der Art und Weise der Vollstreckung auch eine mögliche Ingewahrsamnahme des Suizidgefährdeten oder dessen Unterbringung nach PsychKG. Vor allem ist aber der Schuldner selbst gehalten, alles ihm Zumutbare zu tun, um die Risiken, die für ihn im Falle der Vollstreckung bestehen, zu minimieren. Es kann einem Schuldner deshalb zugemutet werden, fachliche Hilfe – gegebenenfalls auch durch einen stationären Klinikaufenthalt – in Anspruch zu nehmen (vgl. BGH NJW 2005, 1859 ff.).

Genau das war der Schuldnerin durch das Amtsgericht Achim auferlegt worden. Dieser Auflage kam die Schuldnerin nicht nach, in Anbetracht der zu berücksichtigenden Gläubigerinteressen erübrigt sich vor diesem Hintergrund eine ergänzende schriftliche Ergänzung des Gutachtens, da dieses zum einen zu einer weiteren, nicht hinnehmbaren Verfahrensverzögerung führt und zum anderen die Notwendigkeit einer ergänzenden Stellungnahme angesichts des fehlenden Umsetzungswillen der Schuldnerin betreffend entsprechender Auflagen nicht gegeben ist.

Zuletzt ist der Beschluss hinreichend bestimmt. Durch die Entscheidung, welche Gebäudeteile bereits jetzt von der Schuldnerin zu räumen sind, ergibt sich im Umkehrschluss die Reichweite des Nutzungsrechtes der Gläubigerin. Das umfasst auch ein entsprechend notwendiges Betreten des Grundsfücks.

111.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen, § 574 Abs. 3 ZPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes war entbehrlich, vgl. GKG, Anlage 1, Vorbern.2.2, Satz 3.

Heusier

6

医隐性性病 使自然的 经有效数 医甲基磺胺基甲基磺胺甲基甲基磺胺甲基甲基基

Park maku a praducijanja gorado jeden delebidēteciste

erden. 05.07.2012

Finn, Justizamtsinspektoria

GESAMT SEITEN 11